



Abflug?

Das Dilemma des Abschiebens

Kriminelle Ausländer immer abschieben: Auch jetzt wird dieser Ruf wieder laut. Theoretisch wäre das möglich, aber nur über einen Ausstieg aus der Menschenrechtskonvention – und womöglich eine Volksabstimmung. Oder ginge das auch anders?

CHRISTIAN RESCH
MARIA ZIMMERMANN

WIEN. Nicht nur an den Stammtischen wird nun wieder dieselbe Frage gestellt werden, rund um die sich die „Ausländerdebatte“ in Österreich seit Jahren im Kreis dreht und die angesichts des Terrors in Villach aktueller denn je ist: Warum werden so viele kriminelle Asylbewerber nicht abgeschoben? Und darauf aufbauend: Wenn Politiker nun wieder einmal versprechen, dies eben doch zu tun – was müssten sie ganz konkret tun, umsetzen, gesetzlich ändern?

Eine ebenso konkrete Antwort hat Reinhard Klaushofer, Verfassungsjurist an der Uni Salzburg und Spezialist für Menschenrechte. Zu sagen sei: Flüchtlinge können der Schutzstatus aberkannt werden und sie würden in vielen Fällen auch abgeschoben, wenn sie schwer kriminell würden. Mit einer Einschränkung: „Das gilt eben nicht, wenn ihnen in ihrer Heimat Tod, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen würde“ – was im Falle der vielen Afghanen und Syrer, die die öffentliche Debatte beherrschen, meist zugetroffen habe.

Festgeschrieben ist dies in der Europäischen Menschenrechtskonvention, konkret im Artikel 3. „Und hier“, sagt Klaushofer, „geht es um eines der wenigen Grundrechte, die keiner Verhältnismäßigkeitsabwägung unterliegen.“ Anders gesagt: Es handelt sich um ein Grundrecht, das absolut und immer gilt und dessen jemand nicht beraubt werden kann, was auch immer er tut.

Würde eine Regierung dies wirklich ändern wollen – in diese Richtung gehen jedenfalls die Pläne der FPÖ –, müsste sie offen sagen, was das konkret heiße, sagt der Expert: „Österreich müsste aus der Europäischen Menschenrechtskonvention aussteigen bzw. sie nicht mehr anerkennen.“ Vor allem aber müsste die Bundesverfassung geändert werden, in welcher die EMRK ver-

ankert sei. Also müssten zwei Drittel der Abgeordneten im Nationalrat dafür stimmen, dass etwa für Kriminelle dieser Schutz nicht mehr gelten solle. „Allerdings besteht dann noch die Möglichkeit, dass der Verfassungsgerichtshof

„Grundrecht, das immer und absolut gilt.“
R. Klaushofer, Verfassungsjurist

dieses neue Verfassungsgesetz aufgreift und für verfassungswidrig erklärt – indem er annimmt, dass ein Grundprinzip der Verfassung so stark verändert wird, dass eine Volksabstimmung nötig ist“, sagt Klaushofer. Eine solche Volksabstimmung bedürfte dann einer einfachen Mehrheit. Ob der VfGH tatsächlich so handeln würde, sei freilich nicht vorhersehbar.

Der Innsbrucker Verfassungs- und Europarechtsexperte Walter Obwexer sieht in der Frage der Migrationspolitik und der geltenden Abschiebepraxis vor allem die europäischen Gerichtshöfe in der

Pflicht, allen voran den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Nicht die EMRK und nicht die europäische EU-Grundrechtecharta gehören geändert, sondern ihre Auslegung, die mitunter an die äußerste Grenze dessen gehe, was möglich sei. „Ich glaube daher, dass die Gerichtshöfe ihre Rechtsprechung dringend ändern müssen“, sagt er im SN-Gespräch. Und zwar insoweit, als sie – ausgehend von einem Fall wie in Villach – sehr wohl abwegen sollten zwischen dem Grundrecht des Attentäters, nicht gefoltert und nicht getötet zu werden, und dem Grundrecht der Menschen in Österreich auf Freiheit und Sicherheit. „Wenn jemand solche Taten begeht, dann können die Österreicherinnen und Österreicher nicht mehr in Freiheit und vor allem in Sicherheit leben.“

Änderungsbedarf sieht Obwexer in der Hinsicht nicht nur bei Fragen der Abschiebungen und Rückführungen, sondern generell bei Migrations- und Integrationsfragen, „damit die EU und ihre Mitgliedsstaaten die Migration wieder steuern können“, was derzeit nur erschwert möglich sei. „Wenn sie diese Mög-

lichkeit nicht mehr haben, dann hege ich die Befürchtung, dass es in der EU ähnlich laufen könnte wie in den USA: dass Politiker an die Macht kommen, die wie Trump sagen: Was interessiert mich der Rechtsstaat?“ Das wäre fatal, denn der Rechtsstaat sei von zentraler Bedeutung. „Aber er muss der Politik auch erlauben, notwendige Maßnahmen zu treffen.“

Um hier die Gerichtshöfe zu Änderungen zu bewegen, müssten sich in künftigen Verfahren aber möglichst alle 46 EMRK-Vertrags-

ebense betreffen. Also sollte man im Verfahren die Argumente der römischen Regierung stützen. Denn scheitert Italiens Plan, müssten auch alle anderen EU-Chefs ihre Pläne ad acta legen.

Manfred Matzka, Verfassungsjurist, einst Sekretär im Kanzleramt und Berater der früheren Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein, ist überzeugt, dass auch innerhalb bestehender Gesetze bei Abschiebungen „sehr viel mehr möglich wäre“. Das beginne schon beim Ausverhandeln von Rückführabkommen. „Da gäbe es zu wenig Hirnschmalz und zu wenig Nachdruck.“ In strittigen Fällen werde eine Abschiebung von Straftätern oder abgelehnten Flüchtlingen oft gar nicht versucht, weil die Behörden teils resigniert befürchten würden, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof „strenge“ Entscheidungen ohnehin wieder aufhebe. Matzka: „Das bestimmt das oft gar nicht. Nur mit dem Finger auf Straßburg zu zeigen, das ist zu wenig.“

„Wir leben derzeit in einem doppelten Dilemma“, beschreibt Verfassungsjurist Bernd-Christian Funk die derzeitige Lage. Einerseits hätten sich die Verhältnisse in Europa seit der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 massiv verändert. „Die Massenfluchtpheomene, hinter denen sich oft Zuwanderung verbirgt, passen in das ganze Regelsystem nicht mehr hinein“, sagt er. Andererseits seien die Bewegungsmöglichkeiten über die EU-Grundrechtecharta, die Rechtsprechung der Verfassungsrichter und der EU-Instanzen tatsächlich „sehr eng“ geworden. „Es ist verständlich, dass es hier von politischer Seite radikale Forderungen gibt“, sagt er. Nur gehe es kaum eine Chance auf Realisierung. Die Forderungen etwa der FPÖ in den Verhandlungen mit der ÖVP, österreichisches Recht vor europäisches zu stellen, wären „letzten Endes auf einen Verfall der EU hinausgegangen“. „Ein Patentrezept ist in dieser Frage nicht in Sicht“, sagt Funk.



„Spruchpraxis muss sich ändern.“

Walter Obwexer, Europarechtsexperte

Zwei Opfer der Terrorattacke noch auf der Intensivstation Verfassungsbestimmung für Massenkontrollen geplant

Nach dem Attentat von Villach, bei dem ein 14-Jähriger getötet wurde, liegen immer noch zwei 15 Jahre alte Burschen auf der Intensivstation. Ein weiteres Opfer konnte unterdessen auf die Intermediate Care – das Bindeglied zwischen Intensiv- und Normalstation – verlegt werden.

Wie berichtet ist das Asyl-Aberkennungsverfahren gegen den Attentäter bereits eingeleitet. Der Syrer (23) war 2020 nach Österreich gekommen und hatte ein Jahr später Asyl erhalten. Eine Abschiebung des Mannes wäre erst nach einer Verurteilung

und dem Absitzen der Strafe möglich. Derzeit wird europaweit nicht nach Syrien abgeschoben. Innenminister Gerhard Karner (ÖVP) drängt aber darauf, dass nach dem Fall des Assad-Regimes im Dezember Syrerinnen und Syrer wieder in die alte Heimat zurückkehren – es wurden bereits 2400 Aberkennungsverfahren eingeleitet – und dass wieder abgeschoben wird.

Apropos Innenminister: Gerhard Karner hat nach dem Terroranschlag in seinem Haus den Auftrag gegeben, zu überprüfen, wie die von ihm geforderten „anlasslosen

Massenkontrollen“ in Privatquartieren umgesetzt werden können. Am Dienstag deutete er an, dass es sich um eine Bestimmung im Verfassungsrecht handeln dürfte, an der man arbeite. Dafür bräuchte es im Nationalrat eine Zweidrittelmehrheit. „Wir haben derzeit die Möglichkeit, in Asylunterkünften zu kontrollieren, und das tun wir. Leben die Menschen in Privatunterkünften, haben wir diese Möglichkeit nicht“, sagte er. Es gehe darum, „bestimmte Zielgruppen“ zu checken, die im Zusammenhang mit einer Radikalisierung aufgefallen seien, hatte Karner betont.